



Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Klägerseite begehrt von der Beklagten die Rückzahlung verlorener Glücksspieleinsätze.

Die in Malta ansässige Beklagte bietet Online-Glücksspiele im Internet an. Sie verfügt über eine Glücksspielerlaubnis in Malta, nicht aber in Deutschland oder für das Bundesland [REDACTED], in welchem die Klägerseite wohnt. Die Internetpräsenz der Beklagten wurde professionell gestaltet, u.a. in deutscher Sprache.

Der Kläger spielte in den Jahren 2012 bis 2022 von der Beklagten im Internet angebotene Online-Glücksspiele. Er war bei der Beklagten mit der Benutzernummer „[REDACTED]“ und seiner persönlichen E-Mail Adresse „[REDACTED]“ registriert. Die Beklagte richtete für den Kläger ein Spielerkonto ein, über das er seine Spieleinsätze tätigen konnte. Wegen der Einzelheiten der Zahlungen von Einsätzen und der Rückzahlung von Gewinnen wird auf die als Anlagen K2 und K3 zur Klageschrift vorgelegte Übersicht (Bl. 12 und 22 ff. GA) Bezug genommen. Die Spieleinsätze und Überweisungen wurden von der Klägerin jeweils von ihrem Wohnort in Deutschland aus getätigt.

In den AGB der Beklagten gibt es Klauseln, in denen darauf hingewiesen wird, dass die Dienste der Beklagten nicht genutzt werden dürften, wenn dies im Land des Wohnorts des Spielers rechtswidrig sei.

Insgesamt verlor der Kläger 272.997,89 €. Ihm wurden Boni in Höhe von 27.086,35 € gutgeschrieben. Zwischen den Parteien herrscht Uneinigkeit darüber, ob sich der Kläger die Boni hätte auszahlen lassen können.

Der Kläger meint ihm stünde ein (Rück-) Zahlungsanspruch aus Bereicherungs- und aus Deliktsrecht zu. Die abgeschlossenen Spielverträge seien nichtig.

Der Kläger behauptet, er habe keine Kenntnis von der Illegalität des Online-Glücksspiels gehabt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 273.331,60 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, Ansprüche aus dem Zeitraum vom 21. November 2010 bis zum 31. Dezember 2019 seien jedenfalls verjährt.

Sie behauptet, der Kläger habe Kenntnis von der „Glücksspielthematik“, d.h. von der „Debatte um die Legalität von Online-Glücksspielangeboten“ gehabt.

Die Beklagte meint, ein Bereicherungsanspruch sei nach § 814 BGB, nach § 817 S. 2 BGB und auch nach Treu und Glauben ausgeschlossen. Eine teleologische Reduktion des § 817 S. 2 BGB sei nicht vorzunehmen. Auch deliktsrechtliche Ansprüche schieden aus. Schließlich sei ein Anspruch auch aufgrund des weit überwiegenden Mitverschuldens der Klägerin ausgeschlossen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

**I.**

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal gegeben. Die Klägerseite durfte die in Malta ansässige Beklagte abweichend vom Grundsatz des Art. 4 Abs. 1 EuGVVO vor dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht verklagen. Diese Zuständigkeit folgt aus Art. 17 Abs. 1 c), Art. 18 Abs. 1 EuGVVO. Es handelt sich um eine Verbrauchersache im Sinne dieser Vorschriften. Der Kläger ist Verbraucher im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO. Die Beklagte richtet ihre Tätigkeit auch im Sinne von Art. 17 Abs. 1 c) EuGVVO auf Deutschland aus, wie sich bereits daraus ergibt, dass die betreffende Webseite in deutscher Sprache gehalten ist.

Dessen ungeachtet ergibt sich die internationale Zuständigkeit vorliegend auch aus Art. 26 Abs. 1 EuGVVO, da die Beklagte sich vor dem Landgericht Wuppertal rügelos eingelassen hat.

## II.

Die Klage hat auch in der Sache überwiegend Erfolg.

### 1.

Die Klägerseite hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der erlittenen Spielverluste in Höhe von 272.997,89 €, € gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB (Leistungskondition).

#### a)

Die Anwendbarkeit deutschen materiellen Zivilrechts ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 b) Rom-I-VO. Danach unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt.

#### b)

Die Beklagte hat durch „Leistungen“ der Klägerseite „etwas“ im Sinne von § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB, nämlich infolge jeweiliger Überweisung der Spieleinsätze auf ein von der Beklagten benanntes Konto, insgesamt 272.997,89 €.

Die Klägerseite hat zunächst den Saldo entsprechend des (nicht korrigierten) Klageantrages zu 1 etwas höher beziffert, hat aber in der mündlichen Verhandlung den Saldo, so wie von der Beklagten errechnet, unstreitig gestellt (vgl. Protokoll).

Entgegen der Meinung der Beklagten können sich „stehengelassenen“ Boni nicht anspruchsmindernd auswirken. Dabei ist unerheblich, ob sich der Kläger diese hätte auszahlen lassen können. Im Ergebnis ist entscheidend, dass er dies nicht getan hat. Es kommt allein auf die Differenz zwischen den Einsätzen des Klägers und dem tatsächlich ausgezahlten Betrag an.

c)

Die Leistungen der Klägerseite sind ohne Rechtsgrund erfolgt. Der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag war gemäß § 134 BGB nichtig, da er gegen § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag 2012 (in der Fassung vom 15.12.2011) verstieß. Danach ist das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Die Beklagte hat gegen diese Verbotsnorm verstoßen, indem sie ihr Onlineangebot auch Spielteilnehmern aus Nordrhein-Westfalen, hier der Klägerseite, zugänglich gemacht hat. Über eine behördliche Ausnahmegenehmigung verfügte die Beklagte nicht. Bedenken gegen die Wirksamkeit des Internetverbots in § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag a.F. bestehen nicht. Dieses steht insbesondere in Einklang mit Unionsrecht (vgl. etwa OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21 – mit weiteren Nachweisen).

Die Beklagte kann sich nicht auf eine „aktive Duldung“ wegen Genehmigungsfähigkeit berufen (vgl. OLG Dresden, 10 U 736/22).

Zudem warnt der von der Beklagten in diesem Zusammenhang ins Feld geführte offene Brief (Anlage B 3, Bl. 1065) vor allem davor, den anwaltlichen Rat zur Verzögerung zu folgen, da die knappen personellen Ressourcen auch zur Verfolgung derjenigen Anbieter eingesetzt würden, die nicht einmal einen Antrag gestellt hätten. Die Hauptzielrichtung des Briefes hat das Thema Verfolgung, nicht Duldung.

d)

Dem Rückzahlungsanspruch steht § 817 S. 2 BGB nicht entgegen. Danach ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt. Die Regelung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass derjenige, der sich selbst durch gesetz- oder

sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung stellt, bei der Rückabwicklung Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen kann (BGH, Urteil vom 02.12.2021 – IX ZR 111/20 –, juris). Die Anwendung dieser Norm ist hier grundsätzlich in Betracht zu ziehen, da die Beklagte gegen § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag a.F. verstoßen hat und da auch die Klägerseite durch ihre Teilnahme an dem unerlaubten Online-Glücksspiel zumindest objektiv gegen § 285 StGB verstoßen haben dürfte.

Ein solcher Ausschluss der Rückforderung nach § 817 S. 2 BGB greift hier jedoch bei genauer Prüfung nicht ein.

Dabei kann dahinstehen, ob § 817 S. 2 BGB wegen einer teleologischen Reduktion bereits nicht anwendbar ist (so vgl. OLG München, Beschluss vom 20.09.2022, Az. 18 U 538/22).

Denn unabhängig von einer teleologischen Reduktion sind schon die Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB nicht gegeben.

Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Klägerseite im streitgegenständlichen Zeitraum die erforderlichen subjektiven Voraussetzungen eines Gesetzesverstoßes vorgelegen haben. Soweit die Beklagte den Kondiktionsausschluss darauf stützt, dass die Klägerseite den Straftatbestand des § 285 StGB auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht habe, kann sie damit nicht durchdringen. Subjektiv ist insoweit (mindestens bedingter) Vorsatz erforderlich. Ein leichtfertiges Sichverschließen, also ein bloß fahrlässiges Verhalten, reicht nicht aus; Leichtfertigkeit ist nur eine – wenn auch schwere – Form von Fahrlässigkeit, aber kein – auch kein bedingter – Vorsatz. Hinreichende Anhaltspunkte für einen solchen (bedingten) Vorsatz der Klägerseite hat die Beklagte schon nicht hinreichend vorgetragen.

Die Klägerseite hat diesbzgl. vorgebracht, ihr sei auch als –insoweit unstreitig- erfahrener Spieler die Illegalität des Online-Glücksspiels im streitgegenständlichen Zeitraum nicht bewusst gewesen. Von dem Verbot habe sie erst im Juni 2022 erfahren und zwar von der Beklagten selbst.

Diesen Vortrag der Klägerseite hat die Beklagte zwar bestritten. Dies genügt jedoch für die in Bezug auf die Kenntnis der Klägerseite darlegungsbelastete Beklagten nicht.

Ungenügend ist -wie in der mündlichen Verhandlung auf mehrfach konkrete Nachfrage des Gerichts- zu behauptet, die Klägerseite habe Kenntnis von der „Glücksspielthematik“ gehabt, d.h. von der „Debatte um die Legalität von Online-Glücksspiel-Angeboten“. Eine auf diese Behauptung gestützte Parteivernehmung würde der Ausforschung Vorschub leisten.

Der Verweis der Beklagten auf ihre AGB ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend. Abgesehen davon, dass die Klägerseite bestritten hat, die AGB überhaupt zur Kenntnis genommen zu haben, macht die Beklagte insoweit auch nur geltend, dass sich aus den AGB ergebe, der Spieler müsse die Rechtslage in seinem Heimatland selbst prüfen. Eine Kenntnis des Verbotenseins des Online-Glücksspiels in Nordrhein- Westfalen folgt daraus aber nicht. Dass die Klägerseite diese Prüfung überhaupt und zudem mit einem zutreffenden Ergebnis durchführte, legt die Beklagte nicht dar. Die Annahme einer juristischen Prüfung aufgrund eines Hinweises im „Kleingedruckten“ liegt auch deshalb fern, weil die Beklagte mit ihrer Webseite in deutscher Sprache gerade auch auf Kunden in NRW ausgerichtet ist. Bei dieser Sachlage spricht aus Sicht des Kunden jedenfalls solange der Anschein der Legalität des Angebots, wie die Beklagte auf dem deutschsprachigen Teil ihrer Webseite nicht einen ausdrücklichen Hinweis auf die Illegalität ihres Angebots gibt.

Ebenso wenig lässt sich eine Kenntnis der Klägerseite von der Illegalität des Spielangebots aus einer umfassenden Medienberichterstattung ableiten. Offen bleibt nämlich, ob die Klägerseite eine derartige Berichterstattung zur Kenntnis genommen hat. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Berichterstattung über Glücksspiel derartige Ausmaße angenommen hat, dass ein gesunder Erwachsener – wie im sogenannten Dieselskandal- nahezu nicht umhinkam, Kenntnis zu erhalten.

Es kann auch offen bleiben, inwiefern das Thema Illegalität von Onlineglücksspiel in Spielerforen diskutiert wurde. Denn es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kläger sich –auch als erfahrener Spieler- an derartigen Chats beteiligte.

Auf die Frage, ob die Klägerseite sich leichtfertig der Erkenntnis des Glücksspielverbots verschlossen hat, kommt es wie erwähnt (an dieser Stelle) nicht an. Das gilt auch, soweit man, unabhängig vom Straftatbestand des § 285 StGB, isoliert auf den Tatbestand des § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag a.F. und eine diesbezügliche Leichtfertigkeit der Klägerin abstellen wollte. Diese Regelung richtet

sich nur an die Anbieter von Online-Glücksspielen, nicht an die Spieler, sodass ein Gesetzesverstoß für die Klägerseite im Sinne von § 817 S. 2 BGB insoweit von vornherein nicht ersichtlich ist. Soweit in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Zusammenhang mit § 817 S. 2 BGB in subjektiver Hinsicht ein leichtfertiges Sichverschließen für genügend erachtet worden ist, handelte es sich jeweils um Fälle von Sittenwidrigkeit, nicht Gesetzwidrigkeit (vgl. OLG München, Beschluss vom 22.11.2021, Az. 5 U 5491/21).

Selbst wenn man im Übrigen für die Anwendung des § 817 S. 2 BGB auch im vorliegenden Fall ein leichtfertiges Sichverschließen hinsichtlich der Erkenntnis der Illegalität des Online-Glücksspiels genügen lassen wollte, würde sich keine andere Bewertung ergeben. Nach den vorstehenden Ausführungen liegen nämlich auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine solche Leichtfertigkeit der Klägerseite vor.

e)

Dem Bereicherungsanspruch steht auch § 814 BGB nicht entgegen. Die dafür erforderliche positive Kenntnis des Leistenden darüber, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war, hier also eine positive Kenntnis der Klägerseite von einem Nichtbestehen ihrer Leistungspflicht, liegt aus den vorstehenden Erwägungen fern.

f)

Ebenso wenig ist eine Rückforderung seitens der Klägerin nach § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Diese Vorschrift greift nur bei Vorliegen eines wirksamen Vertrages. Ist hingegen die zugrundeliegende Spielvereinbarung wie hier nichtig, gelten die allgemeinen Regeln, hier also jedenfalls die §§ 812 ff. BGB (vgl. BGH Urteil vom 10.11.2005 – III ZR 72/05 –, juris).

h)

Schließlich scheidet der Rückzahlungsanspruch vorliegend auch nicht wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens der Klägerseite gemäß § 242 BGB infolge eines Verstoßes gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*). Die Beklagte ist schon nicht vorrangig schutzwürdig, da sie selbst gesetzwidrig gehandelt hat und dadurch der Klägerseite überhaupt erst die Möglichkeit zur Teilnahme an dem illegalen Online-Glücksspiel ermöglicht hat. Der Beklagten hätte außerdem ohne weiteres auf ihrer in Nordrhein-Westfalen



zugänglichen und in deutscher Sprache gehaltenen Internetseite einen Hinweis auf das geltende Glücksspielverbot erteilen können. Sie hat, indem sie diese einfache Maßnahme unterließ, damit bewusst in Kauf genommen, Spieleinsätze ohne Rechtsgrund einzunehmen.

Die Rückzahlungsansprüche der Klägerseite sind nicht -auch nicht teilweise- verjährt. Wie oben ausgeführt, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerseite vor dem von ihr selbst eingeräumten Zeitpunkt im Sommer 2022 Kenntnis von der Illegalität des Glücksspiels erhielt.

Der Lauf der regelmäßigen Verjährung gem. § 195 BGB setzt gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB wenigstens eine grobfahrlässige Unkenntnis derjenigen Umstände voraus, die den Anspruch begründen –hier also (auch) von der Illegalität des Glücksspiels.

Wie oben ausgeführt, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerseite vor Sommer 2022 positive Kenntnis erhielt und auch ein Verschließen vor einer früheren Kenntniserlangung kann nach den Umständen –insbesondere wegen die deutlich weniger umfangreiche Berichterstattung als im sogenannten Dieselskandal- nicht angenommen werden (vgl. oben).

Der Mitverschuldenseinwand kann gegenüber dem bereicherungsrechtlichen Anspruch nicht verfangen.

## 2.

Ob der Klägerin der geltend gemachte Anspruch daneben auch aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag, § 284 StGB) zusteht, kann offenbleiben.

## 3.

Die zuerkannten Zinsen sind aus §§ 291, 288 BGB gerechtfertigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu 275.000 Euro festgesetzt.

Der Beklagten war eine Schriftsatzfrist auf den letzten Schriftsatz der Gegenseite nicht einzuräumen, da der Schriftsatz kein neues erhebliches Vorbringen enthielt.

Laukamp

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Verkündet am: 27.07.23  
15.08.2023, Mesenholl (Justizbeschäftigte)